

Satzung

2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (I) Der am 11.11.1971 in der Gaststätte „Zum Kühlen Grund“ in Villingen von Motorsportbegeisterten gegründete MSC Horlofftal gab sich am 28.12.1972 eine Satzung und beantragte am 18.01.1973 beim zuständigen Amtsgericht Nidda die Eintragung. Seit dem 28.02.1973 ist der Motorsport-Club Horlofftal ein eingetragener Verein (e.V.). Er wird mit der Nummer VR 102057 im Vereinsregister im Amtsgericht Gießen geführt.
- (II) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (I) Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i. S. der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
- (II) Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
- (III) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.
- (IV) Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (V) Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (VI) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (I) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder

d) Ehrenmitglieder

- (II) Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden.
- (III) Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.
- (IV) Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Kinder und Jugendliche sind außerordentliche Mitglieder des Vereins und haben keine Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ausgenommen die Teilnahme- und Redeberechtigung bei der Mitgliederversammlung, die in § 9 geregelt ist.
- (V) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem schriftlich beantragt werden.
- (II) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme
- (III) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von den Mitgliedern Aufnahme- gebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Weitere Modalitäten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen muss.
- b) durch Streichung durch den Vorstand aus der Mitgliederliste des Clubs, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung

der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar.

d) Mit dem Tod eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse.

(II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

a) Bericht des Vorstandes

b) Bericht der Rechnungsprüfer

c) Feststellung der Stimmliste

d) Entlastung des Vorstandes

e) Wahlen

f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr

g) Anträge mit Inhaltsangabe

h) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung bzw. Bevollmächtigung zur Ausübung eines Stimmrechts ist unzulässig. Jugendmitglieder (§3 Absatz IV.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags- Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht.

- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung

Zweidrittelmehrheit der Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
- d) Auflösung des Clubs.

- (III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

§ 11 Der Vorstand

(I) Vorstand i.S. § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schatzmeister,
4. der Verkehrsleiter,
5. der Schriftführer,
6. der Jugendleiter,
7. der Sportleiter.

(II) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

(III) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

(V) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Die Mitgliederversammlung wählt dann den Nachfolger nur für die Restamtisdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

(VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden abwechselnd im Rhythmus von einem Jahr für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

- (I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige „ADAC Luftrettungs GmbH“ München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Hungen-Villingen. Gerichtsstand ist Nidda.

Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.07.2021